

Anpassung der Corona-Verordnung zum 15.10.2021

Die Landesregierung hat mit Gültigkeit ab dem 15. Oktober 2021 die Corona-Verordnung angepasst. Das bisherige Stufensystem, das sich an der Zahl stationärer Neuaufnahmen sowie der Auslastung der Intensivstationen mit COVID-19 Patientinnen und Patienten orientiert, bleibt unverändert. Neu ist vor allem das 2G-Optionsmodell.

Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen mindestens alle vier Wochen. Die Verordnung tritt somit mit Ablauf des 12. November außer Kraft.

Dreistufen-System

Das dreistufige Warnsystem gilt weiterhin. Sobald sich eine Überlastung der Krankenhäuser abzeichnet, gelten für nicht-immunisierte Personen landesweit strengere Regelungen. Für von COVID-19 genesene Personen gelten weiterhin die gleichen Regeln wie für vollständig geimpfte Personen. Die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Pflicht zur Datenerfassung bleiben wie bisher erhalten. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleibt ebenfalls weiterhin bestehen – Ausnahmen gibt es beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Stufensystem:

- Basisstufe
- Warnstufe
- Alarmstufe

Die Warn- und Alarmstufe orientieren sich an der Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden – und an der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB). Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen](#). Ausschlaggebend sind die Werte für Gesamt-Baden-Württemberg, regionale Zahlen für Stadt- und Landkreise gibt es nicht.

Eine neue Stufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz den Grenzwert an fünf Werktagen in Folge erreicht bzw. überschreitet **oder** wenn die Auslastung der Intensivbetten den Grenzwert an zwei Werktagen in Folge erreicht bzw. überschreitet. Das

Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe [durch Veröffentlichung im Internet](#) bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich.

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufe werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz **oder** Auslastung der Intensivbetten an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Auslösungswert der jeweiligen Stufe liegen.

Regelungen der Corona-Verordnung - Auf einen Blick (gültig ab 15. Oktober)

2G-Optionsmodell

Veranstalter, Dienstleister oder Händler können sich dafür entscheiden, den Zutritt nur noch für geimpfte und genesene Personen zu gestatten.

Regelungen im Sport

Die allgemeinen Bestimmungen für den Sport sind in der gesonderten Corona-Verordnung Sport geregelt.

Verschärfte Regelungen und örtliche Besonderheiten

Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den Vorgaben der Landesverordnung zulassen. Die zuständigen Behörden haben das Recht, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen.

Auswirkungen auf den TSV-Jöhlingen 1890 e.V.:

Da wir aktuell NICHT mit dem 2G-Optionsmodell arbeiten ergeben sich Änderungen in der Warnstufe und in der Alarmstufe!!!

Dreistufiges Warnsystem:

Basisstufe (HI < 8 und AIB < 250):

- In geschlossenen Räumen: 3G (Antigentest ausreichend)
- Im Freien: Ohne weitere Regelungen

Warnstufe (HI ≥ 8 oder AIB ≥ 250):

- In geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Testpflicht
- Im Freien: 3G (Antigentest ausreichend)

(Wichtig: die im TSV praktizierte Variante mit einem Test im Beisein eines erwachsenen Mitgliedes/Übungsleiters ist NICHT zulässig!!!)

Alarmstufe (HI ≥ 12 oder AIB ≥ 390):

- In geschlossenen Räumen: 2G (nicht-immunisierte Personen haben keinen Zutritt)
- Im Freien: 2G (nicht-immunisierte Personen haben keinen Zutritt)

gez. Der Vorstand